

Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der
Lehre an den universitären Hochschulen der
Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses
(Bologna-Richtlinien)

vom 4. Dezember 2003

3. Auflage

Stand: 1. August 2008

Präambel

Die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK),

in der Absicht, zu einer koordinierten Erneuerung der universitären Lehre beizutragen, wie sie mit der „Joint Declaration of the European Ministers of Education Convened in Bologna on the 19th of June 1999“ („Erklärung von Bologna“) gesamteuropäisch eingeleitet worden ist,

mit der Zielsetzung, dass im Rahmen dieses Reformprozesses die Qualität der Studienangebote besser abgesichert, die Mobilität der Studierenden in allen Phasen des Studiums erweitert, die Interdisziplinarität der Studiengänge ausgebaut und die Chancengleichheit durch die Ermöglichung von Teilzeitstudien sowie ausreichende Ausbildungsbeihilfen gewährleistet werden soll,

gestützt auf Art. 6, Abs. 1, Bst. a der Vereinbarung vom 14. Dezember 2000 zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich,

erlässt auf Antrag der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) folgende Richtlinien im Sinne einer verbindlichen Rahmenordnung:

Art. 1 Gestufte Studiengänge

¹ Die universitären Hochschulen der Schweiz (nachfolgend ‚Universitäten‘) gliedern alle ihre Studiengänge in folgende Stufen:

- a. die erste Studienstufe mit 180 Kreditpunkten (Bachelorstudium);
- b. die zweite Studienstufe mit 90 bis 120 Kreditpunkten (Masterstudium);
- c. die Doktoratsstufe, deren Umfang und Ausgestaltung von jeder Universität unabhängig festgelegt wird.

² Das Bachelor- und das Masterstudium zusammen ersetzen das bisherige einstufige Diplom- resp. Lizentiatsstudium. Sie gelten also hinsichtlich der Dauer der Finanzierung der Studierenden und der Ausbildungsbeihilfen sowie hinsichtlich der Studiengebühren als zwei Stufen desselben Ausbildungsganges.

Art. 2 Kreditpunkte

¹ Die Universitäten vergeben Kreditpunkte gemäss dem europäischen Kredittransfersystem (ECTS) aufgrund von kontrollierten Studienleistungen.

² Ein Kreditpunkt entspricht einer Studienleistung, die in 25 bis 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

Art. 3 Zulassung zu den Master-Studiengängen

¹ Die Zulassung zum Masterstudium setzt grundsätzlich das Bachelordiplom einer Hochschule oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus.

² Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms einer schweizerischen Universität werden zu den universitären Masterstudiengängen in der entsprechenden Fachrichtung ohne zusätzliche Anforderungen zugelassen.

³ Für die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen können die Universitäten zusätzliche, für alle Bewerberinnen und Bewerber identische Anforderungen stellen.

⁴ Für die Überprüfung der Äquivalenz von Bachelordiplomen, die an anderen Hochschulen erworben worden sind, gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung.

⁵ Die Universitäten können den Abschluss eines Masterstudiums vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind.

Art. 3a¹ Zulassung zu den Universitäten mit Bachelordiplomen von Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen

¹ Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms einer schweizerischen Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule werden unabhängig von der Art und Herkunft des Vorbildungsausweises zum Studium an Universitäten zugelassen. Direkt in ein universitäres Masterstudium aufgenommen wird, wer die Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium im eigenen Hochschultyp erfüllt und höchstens Studienleistungen im Umfang von 60 ECTS-Kredits nachholen muss (Auflagen).

¹ Eingefügt durch Beschluss der SUK vom 26. Juni 2008, in Kraft seit 1. August 2008.

² Die CRUS koordiniert gemeinsam mit den Rektorenkonferenzen der Fachhochschulen (KFH) und der pädagogischen Hochschulen (COHEP) das Verfahren zur Festlegung der Auflagen und verzeichnet fachbezogen den Umfang der Auflagen für eine direkte Aufnahme ins Masterstudium.

³ Die Kantone regeln die entsprechende Zulassung zur Immatrikulation an den kantonalen Universitäten. Der Bund regelt die entsprechende Zulassung zur Immatrikulation an den ETH.

⁴ Zulassungsbeschränkungen, die für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber gelten, bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Art. 4 Einheitliche Benennung der Abschlüsse

Die Universitäten vereinheitlichen die Benennung ihrer Studienabschlüsse entsprechend international anerkannten Bezeichnungen.

Art. 5 Vollzug

¹ Die Universitäten verabschieden die für die Neustrukturierung der Studiengänge erforderlichen Reglemente sowie die nach Fachrichtungen detaillierten Einführungsplanungen bis spätestens Ende 2005.

² Ebenfalls bis Ende 2005 wird die gemeinsame Regelung für die Benennung von Abschlüssen gemäss Art. 4 vereinbart.

³ Die Umsetzung der neuen Strukturen in sämtlichen Studiengängen aller Universitäten wird bis Ende 2010 abgeschlossen.

⁴ Der Vollzug in den Studiengängen der Medizin richtet sich nach dem Zeitplan der Revision der eidgenössischen Gesetzgebung für universitäre Medizinalberufe.

⁵ Die CRUS ist verantwortlich für die Koordination der Umsetzung der vorliegenden Richtlinien, soweit diese in die Zuständigkeit ihrer Mitglieder fällt. Sie koordiniert insbesondere die Definition der Fachrichtungen sowie die Zulassungsbestimmungen der Universitäten zu den spezialisierten Master-Studiengängen und sorgt für deren Publikation.

Art. 6 Aufsicht

Die SUK übt die Aufsicht über die Umsetzung der vorliegenden Richtlinien aus.

Art. 6a² Übergangsbestimmungen zur Gleichwertigkeit von Lizentiat und Masterabschluss

¹ Lizentiate und Diplome sind einem Masterabschluss gleichwertig. Die Gleichwertigkeit wird auf Gesuch hin von der Universität bescheinigt, die das Lizentiat oder Diplom ausgestellt hat.

² Inhaberinnen und Inhaber eines Lizentiats oder Diploms sind berechtigt, anstelle des bisherigen Titels den Mastertitel zu führen.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bern, 4. Dezember 2003

Im Namen der
Schweizerischen
Universitätskonferenz

Der Präsident: Annoni
Der Generalsekretär: Ischi

² Eingefügt durch Beschluss der SUK vom 1. Dezember 2005, in Kraft seit 1. Februar 2006.



Kommentar zu den Bologna-Richtlinien

zuhanden der Universitätskantone und des Bundes

von der Schweizerischen Universitätskonferenz am

4. Dezember 2003 verabschiedet

3. Auflage

Stand: 1. August 2008

INHALTSVERZEICHNIS

A	Einführung	1
1.	Die Verwirklichung der Ziele der Bologna-Deklaration, eine Herausforderung für die europäischen Länder	1
2.	Die Richtlinienkompetenz der SUK	2
3.	Ausarbeitung der Richtlinien	3
B	Kommentierung der einzelnen Artikel	4
	Präambel	4
1.	Wirkung der Präambel	4
2.	Zielsetzungen der Präambel	5
Art. 1	Gestufte Studiengänge	6
1.	Gliederung des Studiums	6
2.	Lizentiats- bzw. Diplomstudium wird durch Bachelor- und Masterstudium ersetzt	7
Art. 2	Kreditpunkte	8
1.	Vergabe von Kreditpunkten	8
2.	Koordinationsauftrag der CRUS	8
Art. 3	Zulassung zu den Master-Studiengängen	9
1.	Prinzipien der Zulassung	9
1.1.	<i>Zulassungskompetenz der Universitäten</i>	9
1.2.	<i>Mindestregelung</i>	10
1.3.	<i>Grundvoraussetzung: Bachelordiplom (Art. 3 Abs. 1)</i>	10
2.	Freizügigkeit zwischen den schweizerischen Universitäten innerhalb der Fachrichtung (Art. 3 Abs. 2)	11
2.1.	<i>Zulassung ohne zusätzliche Anforderungen</i>	11
2.2.	<i>Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern europäischer Bachelordiplome</i>	11
3.	Zulassung zu spezialisierten Master (Art. 3 Abs. 3)	12
3.1.	<i>Zulassungsvoraussetzungen</i>	12
3.2.	<i>Ausrichtung der Master-Studiengänge</i>	12
3.3.	<i>Zusätzliche Anforderungen</i>	12
4.	Überprüfung der Äquivalenz (Art. 3 Abs. 4)	13
5.	Abschluss des Masterstudienganges (Art. 3 Abs. 5)	13
Art. 3a	Zulassung zu den Universitäten mit Bachelordiplomen von Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen	14
Art. 4	Einheitliche Benennung der Abschlüsse	15
Art. 5	Vollzug	16
1.	Fristen	16
2.	Vollzug in der Medizin	17
3.	Koordination und Publikation	17
4.	Finanzierung	17
Art. 6	Aufsicht	18
Art. 6a	Übergangsbestimmung zur Gleichwertigkeit von Lizentiat und Masterabschluss	19

A Einführung

1. Die Verwirklichung der Ziele der Bologna-Deklaration, eine Herausforderung für die europäischen Länder

Der Wunsch nach einem gemeinsamen europäischen Rahmen der Hochschulausbildung wurde bereits 1998 in der „Sorbonne-Erklärung“ festgehalten.

Die Absicht fand mit der Bologna-Deklaration vom 16. Juni 1999 ihre inhaltliche Konturierung. Darin haben 29 europäische Länder, darunter die Schweiz, ihren Willen bekundet, ihre Hochschulsysteme miteinander zu harmonisieren und so den gemeinsamen europäischen Hochschulraum zu schaffen. Die europäischen Länder einigten sich in der Bologna-Deklaration auf eine Reihe von Zielen. Dazu gehört unter anderem die Einführung von zweistufigen Studiengängen mit vergleichbaren Abschlüssen, die Implementierung von ECTS-kompatiblen Kreditpunktesystemen, die Förderung von Mobilität und die Stärkung der europäischen Zusammenarbeit durch Qualitätssicherung. Die Bildungsminister der Unterzeichnerstaaten haben sich in dieser gemeinsamen Erklärung verpflichtet, diese Reformziele – unter Berücksichtigung der Kompetenzverteilung im nationalen Bildungssystem und der Autonomie der Universitäten – umzusetzen.

Im Mai 2001 fand in Prag die erste Bologna-Folgekonferenz statt. Die teilnehmenden Regierungsmitglieder stellten fest, dass die in der Bologna-Deklaration aufgeführten Ziele eine breite Akzeptanz gefunden haben und als Grundlage für die Entwicklung des Hochschulwesens genutzt werden. Im „Prager Kommuniqué“ wurden die Bologna-Zielsetzungen bekräftigt und die Bedeutung von Mobilität, Qualitätssicherung und Akkreditierung, von lebenslangem Lernen sowie die Beteiligung der Hochschulen und der Studierenden bei der Schaffung des europäischen Bildungsraumes betont.

Überzeugt davon, dass die Schaffung eines europäischen Hochschulraums eine kontinuierliche Unterstützung und Beobachtung benötigt, entschieden sich die Minister und Ministerinnen sich zwei Jahre später in Berlin zu treffen. An der im September 2003 durchgeführten Konferenz wurden die Massnahmen der europäischen Länder zur Förderung der Kompatibilität und Vergleichbarkeit ihrer Hochschulsysteme begrüßt und gleichzeitig mit Nachdruck die Fortführung des Bologna-Prozesses gefordert.¹

Es obliegt den jeweiligen Staaten, für die Einführung leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse, die auf einem zweistufigen Studienmodell basieren, und für die Verwirklichung der weiteren Reformziele zu sorgen. Der anzustrebende europäische Hochschulraum entsteht aus einem gemeinsamen Grundverständnis der Aus-

¹ Der Wortlaut des „Berliner Kommuniqué“ der europäischen Bildungsminister vom 19. September 2003 kann unter der Internet-Adresse (http://www.bologna-berlin2003.de/pdf/Communique_dt.pdf) eingesehen werden.

bildungsstrukturen in Europa. Er beruht nicht auf gemeinsamen Gesetzen, Verordnungen oder Verfahrensvorschriften. Die für Europa kennzeichnende Vielfalt soll auch im Hochschulwesen erhalten bleiben.

Es erstaunt daher nicht, dass die einzelnen Staaten ein unterschiedliches Vorgehen und Tempo bei der Umsetzung eingeschlagen haben. Während in den Staaten mit einem zentralistisch geführten Hochschulwesen den Bildungsministerien auch bei der Umsetzung der Bologna-Deklaration eine Schlüsselrolle zukommt, sind in anderen Staaten – wie beispielsweise in der Schweiz – mehrere Ebenen mit der Umsetzung betraut. Damit auch in föderalen Staaten eine einheitliche Umsetzung stattfinden kann, ist eine Rahmenordnung, welche die minimalen Bedingungen verbindlich festlegt, unerlässlich.

In der Schweiz ist die Umsetzung der Bologna-Deklaration in einer koordinierten Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen eingebettet. Der Bundesrat zählt in seiner Botschaft über die Förderung der Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2004–2007 die Umsetzung der Bologna-Deklaration zu den wichtigen Massnahmen für die Erneuerung der Lehre. Diese gilt wiederum nach Ansicht des Bundesrates als eine der Prioritäten seiner Bildungs- und Forschungspolitik 2004–2007.

2. Die Richtlinienkompetenz der SUK

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich vom 14. Dezember 2000 erklärt die SUK zuständig für den Erlass verbindlicher Rahmenordnungen über die universitäre Ausbildung, namentlich über die Studienrichtzeiten sowie über die Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen. Demnach sind auch die vorliegenden Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (im Folgenden Bologna-Richtlinien) für die Vertragspartner der Zusammenarbeitsvereinbarung, d.h. den Bund und die 9 Universitätskantone, verbindlich. Der Kanton Luzern² strebt den Status eines Universitätskantons an und wird daher die Richtlinien ebenfalls umsetzen.

² Der Bundesrat hat am 22. Juni 2005 den Kanton Luzern als Universitätskanton anerkannt.

Richtlinien der SUK verpflichten die Universitätsträger, ihr internes Recht nach den Bestimmungen der Richtlinien zu gestalten. Die Bologna-Richtlinien bezwecken die Harmonisierung der geltenden Universitätsordnung im Hinblick auf die Verwirklichung des gestuften Studienmodells. Sie regeln dabei nur die gesamtschweizerisch unerlässlichen Vorgaben und räumen einen Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung ein.

Die Universitätsträger müssen dafür sorgen, dass ihre universitätsbezogene Gesetzgebung den Bologna-Richtlinien entspricht. Universitätsgesetze, die detaillierte Regelungen zu Studiengängen enthalten, müssen daher angepasst werden.

3. Ausarbeitung der Richtlinien

Die Bologna-Richtlinien wurden von der CRUS entworfen. Sie ist vom Bund und der SUK beauftragt, für die Umsetzung der Bologna-Deklaration zu sorgen. Der Verabschiedung der Richtlinien ging von Dezember 2002 bis März 2003 eine Vernehmlassung der SUK voran, in welcher die Leitungen, die Dozentenschaft, der Mittelbau und die Studierenden der universitären Hochschulen sowie die Organisationen der Wirtschaft und des Bildungs- und Forschungsbereichs konsultiert wurden. Die Vernehmlassungsteilnehmer waren mehrheitlich mit den vorgeschlagenen Umsetzungsvorgaben einverstanden. Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens erlaubten der SUK in Zusammenarbeit mit der CRUS notwendige Anpassungen vorzunehmen.³

Die Bologna-Deklaration soll koordiniert im gesamten schweizerischen tertiären Bildungssektor umgesetzt werden. Die vorliegenden Bologna-Richtlinien sind daher in laufender Absprache mit den zuständigen Gremien der Fachhochschulen und der Pädagogischen Hochschulen entstanden, die ihrerseits auch Richtlinien für die Umsetzung der Bologna-Deklaration ausgearbeitet haben. Der Fachhochschulrat der EDK hat seine Bologna-Richtlinien im Dezember 2002 verabschiedet. Die beiden Richtlinien folgen dem gleichen Konzept und stimmen weitgehend überein. Zur Verbesserung der Kompatibilität wird der Fachhochschulrat nach der Verabschiedung der SUK-Richtlinien etwaige Anpassungen seiner Richtlinien vornehmen.

³ Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind auf der Homepage der SUK (<http://www.cus.ch/wDeutsch/stellungnahmen/index.php?navid=28>) publiziert.

B Kommentierung der einzelnen Artikel

Präambel

Die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK),

in der Absicht, zu einer koordinierten Erneuerung der universitären Lehre beizutragen, wie sie mit der „Joint Declaration of the European Ministers of Education Convened in Bologna on the 19th of June 1999“ („Erklärung von Bologna“) gesamteuropäisch eingeleitet worden ist,

mit der Zielsetzung, dass im Rahmen dieses Reformprozesses die Qualität der Studienangebote besser abgesichert, die Mobilität der Studierenden in allen Phasen des Studiums erweitert, die Interdisziplinarität der Studiengänge ausgebaut und die Chancengleichheit durch die Ermöglichung von Teilzeitstudien sowie ausreichende Ausbildungsbeihilfen gewährleistet werden soll,

gestützt auf Art. 6, Abs. 1, Bst. a der Vereinbarung vom 14. Dezember 2000 zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich,

erlässt auf Antrag der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) folgende Richtlinien im Sinne einer verbindlichen Rahmenordnung:

1. Wirkung der Präambel

Als einleitende Formel bekräftigt die Präambel den Willen der politisch Verantwortlichen, am gesamteuropäischen Reformprozess im Hochschulbereich teilzunehmen. Sie zeigt zudem die Richtung auf, in die dieser Reformprozess gehen soll. Wegweiser bei der Umsetzung der Bologna-Deklaration sollen demnach die Qualitätssicherung des Studienangebotes, der Ausbau der Interdisziplinarität, die Förderung der Mobilität der Studierenden und die Gewährleistung der Chancengleichheit sein.

2. Zielsetzungen der Präambel

Bei der Studienorganisation ist stets zu berücksichtigen, dass es Studierende gibt, die wegen Erwerbstätigkeit, Militär- oder Zivildienst, Krankheit, Mutterschaft oder familiären Betreuungspflichten nur teilzeitlich oder mit Unterbrüchen studieren können. Wo die Studienorganisation es zulässt, müssen auch unter dem neuen Studienmodell Teilzeitstudien möglich sein.

Der Oberbegriff „Ausbildungsbeihilfen“ ist der Terminologie der Bundesverfassung (Art. 66 BV) entnommen und beinhaltet sämtliche individuellen Beihilfen zu Bildungszwecken. Die SUK kann den Kantonen keine verbindlichen Anordnungen bezüglich der Ausgestaltung der Ausbildungsbeihilfen erteilen. Die Kantone regeln ihr Stipendienwesen selbständig. Um die Chancengleichheit auch unter der erneuerten Studienstruktur zu gewährleisten, ist es jedoch ein ausdrückliches Anliegen der SUK, dass die Kantone für die ausreichende finanzielle Absicherung ihrer sozial benachteiligten Studierenden besorgt sind.

Über das Qualitätsmanagement der einzelnen Universitäten hinaus nimmt das System einer gesamtschweizerischen Qualitätssicherung des Universitätsbereichs zunehmend Konturen an. Das im 2001 eingesetzte Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Qualitätssicherung des Studienangebotes an den schweizerischen Universitäten. Es kann namentlich die Qualitätssicherungssysteme der Universitäten vergleichen und so die minimalen Standards formulieren.

Art. 1 Gestufte Studiengänge

Art. 1

¹Die universitären Hochschulen der Schweiz (nachfolgend „Universitäten“) gliedern alle ihre Studiengänge in folgende Stufen:

- a. die erste Studienstufe mit 180 Kreditpunkten (Bachelorstudium);
- b. die zweite Studienstufe mit 90 bis 120 Kreditpunkten (Masterstudium);
- c. die Doktoratsstufe, deren Umfang und Ausgestaltung von jeder Universität unabhängig festgelegt wird.

² Das Bachelor- und das Masterstudium zusammen ersetzen das bisherige einstufige Diplom- resp. Lizentiatsstudium. Sie gelten also hinsichtlich der Dauer der Finanzierung der Studierenden und der Ausbildungsbeihilfen sowie hinsichtlich der Studiengebühren als zwei Stufen desselben Ausbildungsganges.

1. Gliederung des Studiums

Gemäss der Bologna-Deklaration liegt eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung des europäischen Hochschulraums in der Gliederung der Studiengänge in zwei Stufen: bis zum ersten Bachelor-Abschluss („undergraduate“) und darauf aufbauend eine zweite bis zum Master-Abschluss („graduate“).

Der Grundsatz, gestufte Studiengänge einzuführen, gilt für sämtliche Studiengänge (inkl. diejenigen der Medizin) aller kantonalen Universitäten und der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen. Einstufige Studiengänge, die zum Lizentiat oder zum Diplom führen, sind nicht mehr vorgesehen. Art. 1 verpflichtet jedoch keine Universität, in einer Studienrichtung alle drei Stufen (inkl. Doktorat) anzubieten.

Künftig soll die Studienleistung primär in ECTS-Punkten angegeben werden. Es wird davon ausgegangen, dass ein Semester Vollzeitstudium 30 Kreditpunkten entspricht. Folglich dauert ein Bachelorstudium durchschnittlich 3 Jahre, ein darauf aufbauendes Masterstudium 1,5 bis 2 Jahre. Dabei handelt es sich um Richtstudienzeiten. Sowohl ein verkürztes Studium („fast track“) wie die Verlängerung für Teilzeitstudierende sollen – bei gleicher Anzahl von Kreditpunkten – offen stehen.

Die Schweizer Universitäten werden ihre Curricula für die erste zum Bachelordiplom führende Studienstufe auf die Vermittlung einer grundlegenden wissenschaftlichen Bildung und eines methodisch wissenschaftlichen Denkens ausrichten. Das Bachelordiplom bildet die Voraussetzung für das Masterstudium und erleichtert als definierte und anerkannte Ausgangsbasis den Wechsel des Studienortes oder der Studienrichtung die Mobilität. Wer ein Bachelordiplom erreicht hat, kann sich aber auch dafür entscheiden, vorübergehend oder definitiv in das Berufsleben einzusteigen. Bei der Entwicklung der Studienpläne des Bachelorstudiums ist deshalb auch diese Möglichkeit zu berücksichtigen und der Berufsvorbereitung in den Bachelorstudiengängen Rechnung zu tragen.

Das Masterstudium dient der wissenschaftlichen Fachvertiefung. Die Studierenden sollten die Gelegenheit erhalten, in der aktuellen Forschung mitwirken zu können.

Zum Studienaufbau des Doktoratsstudiums gibt es keine Vorgaben. Die konkrete Ausgestaltung bleibt den einzelnen Universitäten überlassen, wobei die strukturierten und begleiteten Doktorats-Studiengänge (Graduiertenkollegs) zu fördern sind.

2. Lizentiats- bzw. Diplomstudium wird durch Bachelor- und Masterstudium ersetzt

Abs. 2 befasst sich mit dem Verhältnis zwischen dem neuen zweistufigen Studienmodell und dem bisher vorherrschenden einstufigen Modell. Erst das Masterdiplom entspricht dem bisherigen Lizentiat bzw. dem Diplom. Die zwei Stufen Bachelor und Master sind zusammen so zu behandeln wie das bisherige einstufige Diplom- bzw. Lizentiatsstudium.

Folglich gilt der Master-Abschluss sowohl für den interkantonalen Lastenausgleich (IUV-Beiträge) als auch für die Finanzierung durch den Bund (UFG-Grundbeiträge) als relevanter Abschluss. Im Rahmen der IUV-Beiträge beginnt das Zweitstudium erst nach einem erfolgreich abgeschlossenen Masterstudium. Die IUV-Semesterzahl fängt beim Zweitstudium wieder bei Null an. Was die Ausbildungsbeiträge anbelangt, so wird das Masterstudium ebenfalls als Erstausbildung und nicht als Weiterbildung gezählt. Da innerhalb desselben Ausbildungsganges bisher keine unterschiedlichen Studiengebühren verlangt werden, dürfen diese auch künftig für die Stufen Bachelor- und Masterstudium nicht unterschiedlich ausgestaltet werden.

Art. 2 Kreditpunkte

Art. 2

¹ Die Universitäten vergeben Kreditpunkte gemäss dem europäischen Kredittransfersystem (ECTS) aufgrund von kontrollierten Studienleistungen.

² Ein Kreditpunkt entspricht einer Studienleistung, die in 25 bis 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

1. Vergabe von Kreditpunkten

Die Anwendung des „European Credit Transfer System“ (ECTS) ist eine der Grundvoraussetzungen der Bologna-Reform. ECTS ist ein Credit-System zur Anrechnung von Studienleistungen, welches im Erasmus-Programm der Europäischen Union getestet wurde. Das System stellt eine Methode zur Messung und zum Vergleich von Studienleistungen bereit.

Kreditpunkte werden nur aufgrund von kontrollierten und in der Regel benoteten Studienleistungen vergeben. Jede Universität regelt dies im Rahmen ihrer Prüfungsordnungen selber. Die Kontrolle erfolgt beispielsweise aufgrund schriftlicher oder mündlicher Prüfungen während, am Ende oder nach der Lehrveranstaltung, eines Referates oder einer schriftlichen Arbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder der Bestätigung einer aktiven Teilnahme am Unterricht. Anrechenbare Studienleistungen müssen nicht zwingend im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen, sondern können auch im Selbststudium erbracht werden.

Die Anzahl Kreditpunkte für eine Studienleistung richtet sich nach dem Arbeitsaufwand für die Erarbeitung des Lernstoffes. Massgeblich ist deshalb nicht die Anzahl Wochenstunden einer Lehrveranstaltung (Präsenzzeit), sondern die gesamte für die Erarbeitung des Stoffes aufgewendete Zeit (inkl. Leistungsnachweis). Diese wird gemäss den zu erreichenden Lernzielen bestimmt. Art. 2 Abs. 2 legt die Arbeitsstunden pro Kreditpunkt gemäss der gesamteuropäischen Regelung flexibel auf einen Mittelwert von 25 bis 30 fest. Damit wird den Universitäten bei der Entwicklung ihrer Studienprogramme ein Gestaltungsspielraum zugestanden.

2. Koordinationsauftrag der CRUS

Obschon die Universitäten selbständig ihre Prüfungsordnung festlegen, ist eine koordinierte und harmonisierte Anwendung des ECTS an allen Schweizer Universitäten notwendig. Die CRUS hat einen entsprechenden Auftrag mit ihrer ECTS-Koordination, die

mit projektgebundenen Beiträgen nach UFG finanziert wird, übernommen und bereits „Empfehlungen für die Anwendung von ECTS an den universitären Hochschulen der Schweiz“ mit detaillierten Regelungen und Koordinationsempfehlungen verabschiedet.⁴ Diese ergänzen die in diesem Artikel enthaltenen Minimalregelungen und dienen den Universitäten als Leitfaden für die eurokompatible Einführung des ECTS.

Art. 3 Zulassung zu den Master-Studiengängen

Art. 3

¹ Die Zulassung zum Masterstudium setzt grundsätzlich das Bachelordiplom einer Hochschule oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus.

² Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms einer schweizerischen Universität werden zu den universitären Master-Studiengängen in der entsprechenden Fachrichtung ohne zusätzliche Anforderungen zugelassen.

³ Für die Zulassung zu spezialisierten Master-Studiengängen können die Universitäten zusätzliche, für alle Bewerberinnen und Bewerber identische Anforderungen stellen.

⁴ Für die Überprüfung der Äquivalenz von Bachelordiplomen, die an anderen Hochschulen erworben worden sind, gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung.

⁵ Die Universitäten können den Abschluss eines Masterstudiums vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind.

1. Prinzipien der Zulassung

1.1. *Zulassungskompetenz der Universitäten*

Die Universitäten legen im Rahmen ihrer gesetzlichen Kompetenzen die Anforderungen für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Bachelordiplom zu den Master-Studiengängen fest.

Autonomie verstanden als Selbstverwaltungsrecht der Universität bedeutet auch, dass der Universität wie bisher im Rahmen der bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften die Kompetenz eingeräumt werden muss, die Anforderungen für ihr Studienangebot festzulegen und gestützt darauf zu entscheiden, wer zugelassen wird.

⁴ Das Dokument ist unter der Adresse www.ects.ch im Internet publiziert.

Die Zulassung zu den Master-Studiengängen ist nicht mit dem Hochschulzugang, d.h. mit der Erst-Immatrikulation, gleichzusetzen. In erster Linie geht es beim Übertritt zu den Masterstudien um die Zulassung von bereits an schweizerischen Universitäten immatrikulierten Studierenden. Dabei gilt die Entscheidbefugnis der Universität nicht unbegrenzt. Sowohl kantonale Vorschriften als auch die vorliegenden Bologna-Richtlinien (Art. 3 Abs. 1–4) gehen der Zulassungskompetenz der Universitäten vor. So dürfen die Universitäten für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Bachelordiploms einer schweizerischen Universität zu Master-Studiengängen in der entsprechenden Fachrichtung keine weiteren Anforderungen stellen.

1.2. *Mindestregelung*

Die hier festgelegten Zulassungsbestimmungen stellen Minimalregelungen dar. Die Träger der Universitäten müssen dafür sorgen, dass diese die Zulassung zum Masterstudium mindestens im Rahmen dieser Richtlinien gewähren. Die Bologna-Richtlinien untersagen dem Bund, den Universitätskantonen und den Universitäten jedoch nicht, offenere Zulassungsregelungen festzulegen. So können sie etwa für Inhaber und Inhaberinnen eines Bachelordiploms einer Fachhochschule, einer Pädagogischen Hochschule oder einer ausländischen Universität ebenfalls die Zulassung zum Masterstudium ohne weitere Vorbedingungen vorsehen.

1.3. *Grundvoraussetzung: Bachelordiplom (Art. 3 Abs. 1)*

Dem Grundsatz der zweistufigen Hochschulausbildung folgend, setzt die Zulassung zum Masterstudium den Nachweis eines Bachelordiploms einer Hochschule (Universität, Fachhochschule, Pädagogische Hochschule) voraus. Master-Studiengänge bauen auf den im Bachelorstudium erworbenen Studienleistungen auf und können in der Regel erst nach Abschluss des Bachelorstudiums aufgenommen werden.

Absolventen und Absolventinnen ohne Bachelordiplom können zum Masterstudium zugelassen werden, sofern sie über einen Hochschulabschluss verfügen, der als gleichwertig anerkannt wird.

2. Freizügigkeit zwischen den schweizerischen Universitäten innerhalb der Fachrichtung (Art. 3 Abs. 2)

2.1. *Zulassung ohne zusätzliche Anforderungen*

Bei der Zulassung zum Masterstudium soll zwischen den schweizerischen Universitäten (kant. Universitäten und ETH) Freizügigkeit gewährt werden. Die Förderung der Mobilität ist eines der Ziele der Bologna-Deklaration und entspricht auch der Idee einer künftigen Hochschullandschaft Schweiz. Freizügigkeit bedeutet, dass die Zulassung zum Masterstudium nicht von der Erfüllung besonderer Vorbedingungen (z.B. Bachelordiplom einer bestimmten Universität, Notendurchschnitt, Nachweis von bestimmten Lernmodulen usw.) abhängig gemacht werden kann.

Die Freizügigkeit gilt nur innerhalb der entsprechenden Fachrichtung. Für Absolventen und Absolventinnen eines Bachelorstudiums in einer anderen Fachrichtung kann die Universität die Zulassung zum Masterstudium von weiteren Vorbedingungen abhängig machen. Der Begriff „Fachrichtung“ lehnt sich an die Terminologie des Schweizerischen Hochschulinformationssystems (SHIS) des Bundesamtes für Statistik an. Das SHIS geht von 86 Fachrichtungen aus, die zu zwanzig gesamtschweizerischen Fachbereichen zusammengefasst werden. Die CRUS ist beauftragt, die Definitionen der Fachrichtungen zu koordinieren und deren Publikation sicherzustellen (siehe Art. 5 Abs. 5).

2.2. *Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern europäischer Bachelordiplome*

Die Schweiz hat 1999 als einer der ersten Staaten das Übereinkommen des Europarates und der UNESCO über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Konvention, SR 0.414.8) in Kraft gesetzt. Die Lissabonner Konvention bezweckt die Schaffung einer koordinierten Anerkennungsordnung und -praxis in den Vertragsstaaten.⁶ Die europäischen Bildungsminister haben im September 2003 in Berlin die Bedeutung der Lissabonner Konvention für die Errichtung des europäischen Bildungsraums unterstrichen und ihre Anwendung in allen europäischen Staaten gefordert.

Die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Bachelordiploms eines Vertragsstaates richtet sich nach der Lissabonner Konvention. Diese anerkennt gemäss Art. 6.1 akademische Qualifikationen von Studierenden der Vertragsstaaten als gleichwertig an, sofern die empfangende Universität keine substantielle Differenzen zu den eigenen Hochschulqualifikationen feststellen kann. Die Lissabonner Konvention gewährt somit keinen automatischen Anspruch auf Hochschulzulassung in den Vertragsstaaten, sondern lässt Raum für die Überprüfung der Gleichwertigkeit der ausländischen Hochschulabschlüsse. Inhaberinnen und Inhaber des Bachelordiploms einer ausländischen Universität können die Freizügigkeitsregelung des Art. 3 Abs. 2 nicht ohne weiteres beanspruchen.

⁶ Die Lissabonner Konvention ist in rund 30 Mitgliedstaaten des Europarates und in 4 nichteuropäischen Staaten in Kraft. Belgien, Finnland, Deutschland, Griechenland, Niederlande und Spanien sind der Konvention noch nicht beigetreten (Stand Nov. 2003).

3. Zulassung zu spezialisierten Master (Art. 3 Abs. 3)

3.1. Zulassungsvoraussetzungen

Neben der Mobilitätsförderung gehört auch die Qualitätssicherung von Lehre und Forschung zu den Zielen der Bologna-Deklaration. Die Universitäten müssen sich mit zusätzlichen Lehrangeboten ihr Profil bilden können. Sie sollen deshalb die Möglichkeit haben, beim Zugang zu spezialisierten Master-Studiengängen die Freizügigkeit einzuschränken und an die Bewerberin oder den Bewerber zusätzliche Anforderungen zu stellen. Dieser wichtigen Ausrichtung des universitären Bildungsangebotes trägt Art. 3 Abs. 3 Rechnung.

3.2. Ausrichtung der Master-Studiengänge

Die Universitäten können Master-Studiengänge anbieten, die inhaltlich unmittelbar an das Bachelorstudium anschliessen und auf eine vertiefte wissenschaftliche Ausbildung mit eher generalistischer Ausrichtung zielen (konsekutive Master). Solche Master-Studiengänge entsprechen dadurch weitgehend den bisherigen Diplom- und Lizentiatsstudien und stehen allen Inhaberinnen und Inhabern eines Bachelordiploms in der entsprechenden Fachrichtung einer schweizerischen Universität ohne zusätzliche Anforderungen offen.

Andererseits können die Universitäten auch spezialisierte Studiengänge anbieten, die inhaltlich nicht unmittelbar an ein bestimmtes Bachelorstudium anknüpfen. Sie definieren selbständig, welche Master-Studiengänge sie als spezialisiert qualifizieren. Als mögliche Kriterien können dabei gelten: im Wesentlichen interdisziplinärer Studieninhalt, Schwerpunktstudium innerhalb der Fachrichtung, anwendungs- oder forschungsorientierter Studieninhalt. Spezialisierte Master-Studiengänge dienen der Profilbildung der Universitäten im Bereich der Lehre und gehören nicht zum Hauptangebot der Universitäten.

Die Zulassung zu den Masterstudien im Rahmen universitärer Nachdiplomstudien und Weiterbildungsangebote (z.B. executive Master) ist nicht Gegenstand der Bologna-Richtlinien. Die Universitäten regeln die Zulassungsbedingungen zu solchen Programmen selbständig.

3.3. Zusätzliche Anforderungen

Die für die Zulassung zu spezialisierten Studiengängen verlangten zusätzlichen Anforderungen beziehen sich primär auf inhaltliche Voraussetzungen. Darunter ist namentlich der Nachweis von bestimmten Lerninhalten und -Modulen oder besonderer Sprachkenntnisse und Praktika zu verstehen. Die Universitäten definieren die inhaltlichen Voraussetzungen für den spezialisierten Masterstudiengang zum Voraus und publizieren sie. Die Studierenden haben so die Möglichkeit, sich über das Angebot zu informieren und gegebenenfalls ihre Fächerauswahl danach zu richten. Die CRUS koordiniert die Zulassungsbedingungen zu spezialisierten Master-Studiengängen der schweizerischen Universitäten und sorgt für deren Publikation (Art. 5 Abs. 5).

Die gestellten Anforderungen sind für alle Bewerber und Bewerberinnen die gleichen. Alle Studierenden, welche diese Anforderungen erfüllen, werden zum spezialisierten Masterstudiengang zugelassen. Die Privilegierung eigener Absolventinnen oder Absolventen oder die Bevorzugung von Bachelordiplomen bestimmter Universitäten ist mit Art. 3 Abs. 3 nicht vereinbar. Art. 3 Abs. 3 der Bologna-Richtlinien ermächtigt die Universitäten auch nicht zur Einführung von Zulassungsbeschränkungen. Diese bleiben den Trägern der Universitäten vorbehalten.

4. Überprüfung der Äquivalenz (Art. 3 Abs. 4)

Bachelordiplome, die an schweizerischen oder ausländischen Universitäten, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen erworben worden sind, werden bei der Überprüfung ihrer Gleichwertigkeit gleichbehandelt. Die Universitäten können mit einer Äquivalenzüberprüfung feststellen, ob das vorgelegte Bachelordiplom den Zulassungsanforderungen für den betreffenden Masterstudiengang entspricht. Die Äquivalenz beruht auf erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten und nicht auf einer gleichen Anzahl Kreditpunkte oder auf einem gleichen durchschnittlichen Arbeitspensum. Solche Bachelordiplome werden also bei Fragen der Gleichwertigkeit nicht anders behandelt als jene der eigenen Universität. So dürfen insbesondere an Bachelordiplome von Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen keine höheren Anforderungen gestellt werden als an Bachelordiplome schweizerischer Universitäten.

5. Abschluss des Masterstudienganges (Art. 3 Abs. 5)

Auch wenn Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms der entsprechenden Fachrichtung ohne weitere Vorbedingungen zu einem Master-Studium zugelassen werden, kann die Universität für dessen Abschluss doch zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangen. Diese Regelung erlaubt mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung der Master-Studiengänge. Die neu konzipierten Master-Studiengänge könnten auch in der gleichen Fachrichtung Kenntnisse voraussetzen, die im vorangehenden Bachelor-Studium nicht erworben werden konnten. Diese zusätzlichen Kenntnisse sollen für den Abschluss und nicht für die Zulassung nachgeholt werden können. Es handelt sich dabei insbesondere um Lerninhalte oder praktische Fähigkeiten, die für den Abschluss des betreffenden Masterstudiums unerlässlich sind. Der erforderliche Umfang wird grundsätzlich mit zusätzlichen Kreditpunkten ausgedrückt.

Art. 3a Zulassung zu den Universitäten mit Bachelordiplomen von Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen

Art. 3a⁶

¹ Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms einer schweizerischen Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule werden unabhängig von der Art und Herkunft des Vorbildungsausweises zum Studium an Universitäten zugelassen. Direkt in ein universitäres Masterstudium aufgenommen wird, wer die Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium im eigenen Hochschultyp erfüllt und höchstens Studienleistungen im Umfang von 60 ECTS-Kredits nachholen muss (Auflagen).

² Die CRUS koordiniert gemeinsam mit den Rektorenkonferenzen der Fachhochschulen (KFH) und der pädagogischen Hochschulen (COHEP) das Verfahren zur Festlegung der Auflagen und verzeichnet fachbezogen den Umfang der Auflagen für eine direkte Aufnahme ins Masterstudium.

³ Die Kantone regeln die entsprechende Zulassung zur Immatrikulation an den kantonalen Universitäten. Der Bund regelt die entsprechende Zulassung zur Immatrikulation an den ETH.

⁴ Zulassungsbeschränkungen, die für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber gelten, bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Die Begriffe „Fachhochschulen“ und „Pädagogische Hochschulen“ in Art. 3a erfassen nur öffentliche schweizerische Fachhochschulen und öffentliche schweizerische Pädagogische Hochschulen, aber nicht private Fachhochschulen und nicht private Pädagogische Hochschulen. Ausländischen Hochschulen werden von dem Begriff nicht erfasst. Eine Hochschule gilt als öffentliche Hochschule, wenn ihrem Träger ein öffentlichrechtlicher Status zukommt. Dagegen wird eine Hochschule durch eine Akkreditierung oder eine (kantonale) Anerkennung nicht zur öffentlichen Hochschule.

Abs. 1 zweiter Satz hält den Grundsatz fest, dass ein direkter Übergang in ein Masterstudium einer Universität möglich ist, wenn Studienleistungen im Rahmen von maximal 60 ECTS-Kredits nachgeholt werden müssen. Müssen Studienleistungen nachgeholt werden, die diesen Rahmen übersteigen, ist kein direkter Übertritt in ein Masterstudium zulässig. Möglich ist aber die Aufnahme eines Bachelorstudiums. Daran werden unter Umständen gewisse Studienleistungen angerechnet, die an der Fachhochschule oder der Pädagogischen Hochschule erbracht wurden. Für die Zulassung zum Masterstudium an den Universitäten wird ausserdem vorausgesetzt, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium im eigenen Hochschultyp erfüllen. Dieser Nachweis entfällt für jene Bachelorabschlüsse, an welche kein Masterstudium im eigenen Hochschultyp anschliesst.

⁶ Eingefügt durch Beschluss der SUK vom 26. Juni 2008, in Kraft seit 1. August 2008.

Die Durchlässigkeiten erfordern sowohl eine Koordination unter den Universitäten als auch eine Koordination unter den drei Hochschultypen. Diese Aufgabe nehmen die drei Rektorenkonferenzen wahr. In den Bologna-Richtlinien der SUK wird „der universitäre Aspekt“ dieser Zusammenarbeit geregelt, nämlich die Zuständigkeit der CRUS zur Zusammenarbeit mit der KFH und der COHEP (Abs. 2). Die Richtlinien vom 5. Dezember 2002 für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen definieren die Zuständigkeit der KFH und der COHEP.

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Immatrikulation an den Universitäten sind im kantonalen Recht für die Universitäten bzw. im Bundesrecht für die ETH bestimmt. Daran soll auch für die Durchlässigkeiten zwischen den Hochschultypen nichts geändert werden. Ein Anspruch auf Zulassung zum Bachelor- oder Masterstudium an der Universität entsteht somit nicht schon gestützt auf Art. 3a der Bologna-Richtlinien, sondern erst gestützt auf das jeweilige kantonale oder eidgenössische Recht, das die Zulassung zur Immatrikulation regelt (Abs. 3).

Art. 4 Einheitliche Benennung der Abschlüsse

Art. 4

Die Universitäten vereinheitlichen die Benennung ihrer Studienabschlüsse entsprechend international anerkannten Bezeichnungen.

Die Bologna-Deklaration enthält das Ziel, ein System leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse einzuführen. Als mögliches Instrument schlägt sie die Einführung eines einheitlichen Diplomzusatzes („Diploma Supplement“) vor, der den jeweiligen Abschluss detailliert erläutert.

Auch wenn die international verwendete Terminologie für die erste und zweite Studienstufe (Bachelor und Master) im Wortlaut der Erklärung von Bologna nicht vorgegeben ist, empfiehlt es sich, sie auch in der Schweiz einzuführen.

Die gesetzlichen Grundlagen für die kantonalen Universitäten müssen, soweit sie die Studienabschlüsse im Detail regeln, teilweise angepasst werden. Die angestrebte Vereinheitlichung ist auch eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass auf eidgenössischer Ebene wirksame Massnahmen zum Titelschutz getroffen werden können.

Die CRUS hat den Auftrag übernommen, die Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung zu koordinieren und die dafür unerlässlichen Absprachen mit den zuständigen Gremien des FH- und des PH-Bereichs sicherzustellen. Sie hat am 12. September 2003 eine einfache Regelung für die Benennung aller Abschlüsse der ersten und zweiten Studienstufe festgelegt, die auf den international gebräuchlichen Bezeichnungen basiert

(„Bachelor / Master of Theology / Law / Medicine / Arts / Science / Engineering“). Die Nennung des Namens der Hochschule sowie eine Präzisierung der Fachrichtung (englisch oder in der Landessprache) sind fakultativ (aber einheitlich pro Universität) möglich; solche Informationen gibt aber generell das ‚Diploma Supplement‘, das zu jedem Studienabschluss ausgestellt wird.

Art. 5 Vollzug

Art. 5

¹ Die Universitäten verabschieden die für die Neustrukturierung der Studiengänge erforderlichen Reglemente sowie die nach Fachrichtungen detaillierten Einführungsplanungen bis spätestens Ende 2005.

² Ebenfalls bis Ende 2005 wird die gemeinsame Regelung für die Benennung von Abschlüssen gemäss Art. 4 vereinbart.

³ Die Umsetzung der neuen Strukturen in sämtlichen Studiengängen aller Universitäten wird bis Ende 2010 abgeschlossen.

⁴ Der Vollzug in den Studiengängen der Medizin richtet sich nach dem Zeitplan der Revision der eidgenössischen Gesetzgebung für universitäre Medizinalberufe.

⁵ Die CRUS ist verantwortlich für die Koordination der Umsetzung der vorliegenden Richtlinien, soweit diese in die Zuständigkeit ihrer Mitglieder fällt. Sie koordiniert insbesondere die Definition der Fachrichtungen sowie die Zulassungsbestimmungen der Universitäten zu den spezialisierten Master-Studiengängen und sorgt für deren Publikation.

1. Fristen

Alle Universitäten haben mit der Umsetzung der Bologna-Deklaration begonnen und in den meisten laufen bereits neu strukturierte Bachelor- bzw. Master-Studiengänge. Die Frist für die Verabschiedung von Reglementen und Einführungsplanungen in sämtlichen Fächern bis Ende 2005 ist demnach realistisch. Sie entspricht auch dem in der Erklärung der europäischen Minister in Berlin vorgesehenen Zeitplan.

Dass die Universitäten bis Ende 2005 auch die in Art. 4 der Bologna-Richtlinien vorgesehene gemeinsame Regelung über die Benennung der Abschlüsse verbindlich vereinbaren, ist nach dem aktuellen Stand der Vorarbeiten (s.o.) zu erwarten.

2. Vollzug in der Medizin

Auch die Studiengänge der Medizin (Human-, Zahn- und Tiermedizin sowie Pharmazie) sollen nach den Bologna-Richtlinien umgestaltet werden. Die geltende eidgenössische Gesetzgebung für die universitäre Medizinalausbildung lässt zwar ein zweistufiges Studienmodell nach der Bologna-Deklaration in der Medizin nicht zu. Die Bundesgesetzgebung befindet sich jedoch in Revision und wird voraussichtlich Raum für die Umsetzung der Bologna-Deklaration lassen. Die Neugliederung der Studiengänge der Medizin wird sich demnach am Zeitplan der Revision orientieren müssen.

3. Koordination und Publikation

Damit an allen Universitäten transparente und klare Zulassungsregelungen zu spezialisierten Master-Studiengängen herrschen, obliegt es der CRUS, für deren Koordination und Publikation zu sorgen. Anwärter und Anwärterinnen sind auf eine umfassende Studieninformation angewiesen, um sich auf den betreffenden Master-Studiengang vorbereiten zu können. Dazu gehört auch die Information über die verschiedenen Fachrichtungen und ihre Studiengänge, die an den einzelnen Universitäten angeboten werden. Die CRUS koordiniert zu diesem Zweck die Definition der Fachrichtungen in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik bzw. mit dem SHIS, der Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz und der Schweizerischen Konferenz der Pädagogischen Hochschulen.

4. Finanzierung

Die Koordination der Umsetzung der Bologna-Deklaration durch die CRUS für die Periode 2004–2007 wird mit projektgebundenen Beiträgen des Bundes finanziert. Die SUK hat an ihrer Sitzung vom 26. Juni 2003 beschlossen, die bisher vom BBW unterstützte Bologna-Koordination der CRUS während vier Jahren mit insgesamt 1,29 Mio. Franken zu finanzieren.

Erhebliche Kosten werden bei der konkreten Umsetzung in den Universitäten anfallen. Die Ausarbeitung neuer Studiengänge, die Verwaltung der ECTS-Punkte, der wachsende Informationsbedarf sowie die Verbesserung der Betreuungsverhältnisse führen zu einem finanziellen Mehraufwand, den die Universitäten mit den bisherigen verfügbaren Mitteln nicht tragen können. Aufgrund detaillierter Abklärungen hat die CRUS das Kooperationsprojekt „Bologna-Initialkosten“ für die Jahre 2004–2007 ausgearbeitet und der SUK vorgelegt.

Die SUK hat dafür am 16. Oktober 2003 projektgebundene Beiträge in der Höhe von 30 Millionen Franken genehmigt. Die Beiträge kommen direkt den kantonalen Universitäten zugute. Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Universitäten erfolgt aufgrund eines Schlüssels, der zu gleichen Teilen die Anzahl der Studiengänge, der Studierenden und der Diplome berücksichtigt und der nach zwei Jahren aktualisiert wird.

Art. 6 Aufsicht

Art. 6

Die SUK übt die Aufsicht über die Umsetzung der vorliegenden Richtlinien aus.

Als gemeinsames Organ von Bund und Kantonen trägt die SUK die politische Verantwortung für die Umsetzung der Bologna-Richtlinien. Sie wacht über deren Anwendung und der Wahrung des politischen Willens, der bei der Ausarbeitung der Richtlinien vorgeherrscht hat.

So stellt sie namentlich sicher, dass die CRUS die Definition der Fachrichtungen koordiniert und das Angebot der spezialisierten Masterstudiengänge sowie ihre Zulassungsbedingungen publiziert wird. Erklärtes Ziel der SUK ist es, dass spezialisierte Masterstudiengänge nicht das Hauptangebot der Universitäten bilden werden. Des Weiteren müssen die Zulassungsbedingungen zu den spezialisierten Masterstudiengängen in transparenter Weise publiziert werden und für alle Bewerber und Bewerberinnen identisch sein.

Die Aufsichtsfunktion wird mit einer jährlichen Mitteilung der SUK über die Umsetzung der Bologna-Richtlinien an den schweizerischen Universitäten wahrgenommen. Als Grundlage dienen dafür die jeweils im Mai zu erwartenden Berichte der CRUS über ihre Projekte im Rahmen der Umsetzung der Bologna-Deklaration (Bologna-Koordination und Kooperationsprojekt Bologna-Initialkosten). Anhand dieser Berichte kann die SUK die Einhaltung der Bologna-Richtlinien überprüfen und dazu Stellung nehmen. Die erste Berichterstattung ist per Mitte 2005 zu erwarten. Zudem kann jedes Mitglied der SUK etwaige Abweichungen von den Zielen der Bologna-Richtlinien der SUK vorlegen.

Art. 6a Übergangsbestimmung zur Gleichwertigkeit von Lizentiat und Masterabschluss

Art. 6a⁷

¹ Lizentiate und Diplome sind einem Masterabschluss gleichwertig. Die Gleichwertigkeit wird auf Gesuch hin von der Universität bescheinigt, die das Lizentiat oder Diplom ausgestellt hat.

² Inhaberinnen und Inhaber eines Lizentiats oder Diploms sind berechtigt, anstelle des bisherigen Titels den Mastertitel zu führen.

Mit den Bologna-Richtlinien sollten die Universitätsordnungen im Hinblick auf das gestufte Studienmodell harmonisiert werden. Zweck der neu geschaffenen Übergangsbestimmung ist eine Harmonisierung des Übergangs vom alten zum neuen Studienmodell.

Lizentiate und Diplome (bisherige akademische Erstabschlüsse) der kantonalen Universitäten und der ETH wurden zwar in einem andersartigen Studiengang als der Masterabschluss erworben, sind diesem gegenüber aber gleichwertig. Konsequenz der Gleichwertigkeit ist, dass die Universitäten Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs einerseits und des Lizentiats- bzw. Diplomstudiengangs andererseits gleich behandeln müssen. Beispielsweise dürfen für die Zulassung zum Doktorat oder zu Weiterbildungskursen keine zusätzlichen Anforderungen nur an Lizentiaten gestellt werden. Andere kantonale oder bundesrechtliche Regelungen wie etwa Bestimmungen über die Zulassung zum Doktorat, die einen bestimmten Notendurchschnitt voraussetzen und für Master und Lizentiaten gleichermaßen gelten, werden vom vorliegenden Beschluss der SUK nicht berührt.

Die kantonalen Universitäten und die ETH sind zu verpflichten, die Gleichwertigkeit der Abschlüsse auf Gesuch einer Studentin oder eines Studenten hin zu bescheinigen. In dieser Bescheinigung sind, unter Angabe der verleihenden Universität, die Bezeichnungen nach Art. 2 der Regelung der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten vom 14. Mai 2004 („Master of Arts“, „Master of Science“ usw.) zu verwenden. Auf die (englisch formulierten) fachlichen Präzisierungen des Titels ist zu verzichten, da die alten Studiengänge zwar von gleichem Niveau, jedoch inhaltlich oft nicht deckungsgleich mit den neuen sind.

⁷ Eingefügt durch Beschluss der SUK vom 1. Dezember 2005, in Kraft seit 1. Februar 2006.

Auch ohne Bescheinigung der Universität sollen die Inhaber eines Lizentiats oder Diploms befugt sein, sich Master zu nennen. Doch dürfen der Titel nach altem Recht und der Mastertitel nur alternativ, nicht aber kumulativ getragen werden.

Der Beschluss stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 Bst. a der Vereinbarung vom 14. Dezember 2000 zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich. Er tritt auf den 1. Februar 2006 in Kraft. Der Beschluss der SUK verpflichtet die Universitätsträger (das heisst Bund und Kantone), ihr internes Recht dementsprechend auszugestalten.